



Fachabteilung 7A

Ergeht an:

siehe Verteiler

Bearbeiter: Friedrich Zach

Tel.: (0316) 877-2711

Fax: (0316) 877-4283

E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA7A – 640-3/1995-151

Graz, am 12. November 2010

Ggst.: **Voranschläge 2011 der Gemeinden
und Gemeindeverbände; Richtlinien.**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Steiermark werden darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 75 Stmk. Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 der Voranschlag 2011 so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen ist, dass dieser mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden kann.

Der Voranschlag stellt eine bindende Grundlage und das wichtigste Instrument für die Haushaltsführung dar.

Der Voranschlag 2011 hat den Haushaltsgrundsätzen wie der Budgetwahrheit, Einjährigkeit, Klarheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und des Voranschlagsausgleiches zu entsprechen. **Es sind nur jene Investitionen in den außerordentlichen Voranschlag aufzunehmen, die tatsächlich auch Aussicht auf Umsetzung im Jahre 2011 haben und schlüssig finanziert sind. Jedes Abgehen davon stellt eine Gesetzesverletzung dar.**

Nach den Bestimmungen der GemO § 75 und des § 7 der Gemeindehaushaltsordnung (GHO) 1977, LGBl. Nr. 22, in der geltenden Fassung, ist der **Voranschlagsausgleich** unbedingt herbeizuführen, wobei auch ein **Soll-Ergebnis** des Vorjahres im ordentlichen Voranschlag und Soll-Ergebnisse im außerordentlichen Haushalt pro Vorhaben **zu präliminieren sind. Bei Nichtveranschlagung der Soll-Ergebnisse im Voranschlag 2011 ist ein Nachtragsvoranschlag im Jahre 2011 zu erstellen.**

Für die Investitionen, die im außerordentlichen Voranschlag aufgenommen werden, sind Kostenberechnungen aber auch Berechnungen für Folgekosten und -erträge vorzunehmen und über deren Finanzierung Überlegungen anzustellen.

Vorhaben, die überhaupt keine Bedeckung aufweisen, sind als nicht ausgereift anzusehen und können daher auch nicht in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommen werden.

8011 Graz-Burg • Hofgasse 13 / III. Stock

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G